

Antrag

der Abgeordneten Uwe Schummer, Karl Schiewerling, Jutta Eckenbach, Dr. Astrid Freudenstein, Mark Helfrich, Uwe Lagosky, Antje Lezius, Dr. Carsten Linnemann, Wilfried Oellers, Dr. Martin Pätzold, Jana Schimke, Gabriele Schmidt, Albert Stegemann, Stephan Stracke, Matthäus Strebl, Christel Voßbeck-Kayser, Albert Weiler, Peter Weiß, Kai Whittaker, Tobias Zech, Prof. Dr. Matthias Zimmer, Sabine Weiss, Max Straubinger, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und der Fraktion der CDU/CSU

sowie der Abgeordneten Kerstin Tack, Katja Mast, Dr. Matthias Bartke, Michael Gerdes, Kerstin Griese, Gabriele Hiller-Ohm, Ralf Kapschack, Daniela Kolbe, Markus Paschke, Dr. Carola Reimann, Dr. Martin Rosemann, Bernd Rützel, Dagmar Schmidt (Wetzlar), Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Thomas Oppermann und der Fraktion der SPD

Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bundesweit beschäftigen die rund 800 Integrationsbetriebe 22.500 Menschen, davon etwa 10.500 Menschen mit Behinderung. Seit der Verankerung im SGB IX (§§ 132 ff) im Jahr 2001 sind sie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen Arbeitsstellen des ersten Arbeitsmarkts. In 13 Jahren konnten über 8000 sozialversicherungspflichtige, tariflich bzw. ortsüblich entlohnte Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies liegt vor allem an der erfolgreichen Kooperation von Integrationsbetrieben mit Unternehmen aus der Region.

Integrationsbetriebe bieten in vielen Branchen, wie in der Gastronomie (16 %), im Garten- und Landschaftsbau (12 %), in der Industrieproduktion, im Facility Management, im Handel (jeweils 11 %) sowie im Handwerk (10 %) ihre Dienstleistungen an. Mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von etwa 23 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehören sie zu den kleinen und mittelständischen Unternehmen. Sie bieten sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, zahlen den Mindestlohn, werden rechtlich dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugerechnet und beschäftigen dauerhaft einen Anteil von 25 bis 50 % von Menschen mit Behinderungen. Dabei handelt es sich überwiegend um schwerbehinderte Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung, die eine individuelle arbeitsbegleitende Betreuung benötigen, sowie Menschen mit einer schweren Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung. Aufgabe der Integrationsbetriebe ist es, diese Menschen auszubilden, zu beschäftigen,

arbeitsbegleitend zu betreuen und/oder sie auf Arbeitsplätze in anderen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes vorzubereiten. Davon profitieren vor allem Beschäftigte aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen, sowie Abgänger von Sonder- oder Förderschulen.

Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Inklusion im Arbeitsleben voranzutreiben (Artikel 27) wird in den Integrationsbetrieben seit Jahren vorbildlich umgesetzt. Hier arbeiten Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam unter einem Dach. Darüber hinaus haben Integrationsbetriebe sowohl einen sozialen als auch wirtschaftlichen Auftrag: Sie wollen schwerbehinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und müssen gleichzeitig wirtschaftlich konkurrenzfähig bleiben.

Integrationsbetriebe werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziell gefördert. 2013 haben die Integrationsämter für die Förderung von Integrationsbetrieben bundesweit rund 68 Mio. Euro aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe aufgewendet (15,2 % der Gesamtausgaben). Die Förderung ist aufgrund der besonderen Zusammensetzung in der Belegschaft erforderlich. Auf diese Weise können Integrationsbetriebe finanzielle Leistungen für Investitionskosten, wie Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung, erhalten. Wichtig ist auch die betriebswirtschaftliche Beratung, um mit tragfähigen Konzepten wettbewerbsfähig zu bleiben. Daneben erhalten sie Leistungen für außer-gewöhnliche Belastungen und zur Abdeckung ihres besonderen Aufwandes. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grund ihrer Beeinträchtigung nicht das vollständige Maß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erbringen können oder der regelmäßigen Unterstützung beispielsweise von sozialpädagogisch geschultem Personal bedarf.

Insgesamt ist die Entwicklung der Integrationsbetriebe eine Erfolgsgeschichte. Sie kann modellhaft für andere Unternehmen als Vorbild dienen. Gleichzeitig können nicht alle Anträge auf Neugründung oder Erweiterung genehmigt werden, weil die Mittel aus der Ausgleichsabgabe nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsbetriebe (BAG IF) nicht ausreichen.

Vor dem Hintergrund der allgemein sehr positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, von der Menschen mit Behinderungen jedoch nach wie vor nicht ausreichend profitieren, sind neue Investitionen in die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nötig.

Laut Bundesagentur für Arbeit (BA) sind Menschen mit Behinderung deutlich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Menschen ohne Behinderung. Nach wie vor ist die Arbeitslosenquote von Schwerbehinderten deutlich höher als die von nicht Schwerbehinderten. Im März 2015 waren rund 183 000 Menschen mit Behinderung arbeitslos gemeldet. Obwohl der Anteil von Fachkräften unter ihnen etwas höher ist als bei Arbeitslosen ohne Behinderung, haben sie meist geringere Chancen, eine Arbeitsstelle zu finden.

Gleichzeitig steigen die Zahlen von denen, die im geförderten Beschäftigungssektor arbeiten bzw. in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) angestellt sind. In den vergangenen 15 Jahren hat sich die Zahl der Werkstattplätze in Deutschland auf derzeit 300 000 nahezu verdoppelt.

Um mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen, muss die Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsbetriebe gestärkt, die Leistungsfähigkeit der

Integrationsämter bessert und eine effiziente Anschubfinanzierung gewährleistet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

1. mehr Plätze in Integrationsbetrieben zu schaffen:

Anschubfinanzierung aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe und Evaluierung gewährleisten: In dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwalteten Ausgleichsfonds sind finanzielle Mittel vorhanden. Hiervon sollen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 jeweils rund 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden, um Arbeitsplätze in Integrationsbetrieben auszubauen sowie diese Maßnahmen regelmäßig zu evaluieren;

2. schwerbehinderte Menschen wie folgt zu fördern:

Den Personenkreis, der in Integrationsbetrieben Beschäftigten um die Zielgruppe langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen zu erweitern: Heute setzen sich die bis zu 50 % schwerbehinderten Beschäftigten eines Integrationsbetriebes im Wesentlichen aus Menschen mit einer geistigen Behinderung sowie Werkstattbeschäftigten, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen (§ 132 Absatz 1 SGB IX) zusammen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Integrationsbetriebe für langzeitarbeitslose Schwerbehinderte sowie für Langzeitarbeitslose geöffnet werden könnten, die weiterhin aus dem Eingliederungstitel des SGB II zu finanzieren sind. Eine Verbesserung des Übergangsmanagements von der Schule in Integrationsfirmen ist anzustreben.

Neue „Zuverdienstbeschäftigungen“ ermöglichen: Integrationsämter leisten begleitende Hilfe im Arbeitsleben ab einem Beschäftigungsumfang von 15 Stunden wöchentlich (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX), weil die Mittel auf Beschäftigungen konzentriert werden sollen, mit denen ein spürbarer Teil des Einkommens erzielt wird; für Integrationsbetriebe soll diese Schwelle auf zwölf Stunden herabgesetzt werden, um vor allem auch Menschen mit psychischen Behinderungen mit Unterstützung des Integrationsamtes an eine Beschäftigung heranzuführen;

3. die Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsbetriebe wie folgt zu stärken:

Integrationsbetriebe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besonders berücksichtigen: Die bevorzugte Vergabe von Aufträgen der Öffentlichen Hand ist heute auf Werkstätten für behinderte Menschen beschränkt (§ 141 SGB IX). Das Europäische Vergaberecht ermöglicht es jedoch, nicht nur Einrichtungen zu bevorzugen, sondern auch Wirtschaftsunternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen ist; Voraussetzung ist, dass der Anteil der behinderten Menschen an der Belegschaft des Unternehmens mindestens 30 % beträgt. Diese Voraussetzungen erfüllen die Integrationsbetriebe in der Regel, da für die Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus (§ 68 Abgabenordnung) 40 % erforderlich sind.

Integrationsbetriebe in Inklusionsbetriebe umbenennen: Seit der Ratifizierung der UN-BRK vor sechs Jahren soll sich der Paradigmenwechsel von der Integration hin zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen auch in den

Begriffen widerspiegeln. Daher ist eine Umbenennung in Inklusionsbetriebe und damit eine entsprechende Änderung in § 132 SGB IX folgerichtig.

Gesundheitsförderung ausbauen: Schwerbehinderte Menschen sind neben den beruflichen auch weiteren, zusätzlichen Belastungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung ausgesetzt. Sie haben damit ein höheres Risiko, krank oder arbeitsunfähig zu werden. Integrationsbetriebe sind mit dieser Herausforderung besonders konfrontiert, weil sie überdurchschnittlich viele schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Es ist zu prüfen, wie Anreize geschaffen werden können, um modellhaft die betriebliche Gesundheitsförderung auszubauen.

Weiterbildung verbessern: Integrationsbetriebe sind auch ein Sprungbrett in andere Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 133 SGB IX), regelmäßige Weiterbildung ist dafür eine zentrale Voraussetzung. Es ist zu prüfen, wie Anreize geschaffen werden können, um modellhaft Weiterbildungsangebote auszubauen.

Berlin, den 1. Juli 2015

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion

Thomas Oppermann und Fraktion